

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märk. Schweiz) vom 18.12.2019 S. 1
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Buckow (Märk. Schweiz) für das Haushaltsjahr 2020 S. 2
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 25.11.2019 S. 3
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Oberbarnim vom 16.12.2019 S. 3
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 26.11.2019 S. 4
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 17.12.2019 S. 5
- Hauptsatzung der Gemeinde Rehfelde S. 6

- Satzung der Gemeinde Rehfelde über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte der Gemeinde Rehfelde (Entschädigungssatzung) S. 8
- Benutzerordnung für die Nutzung des Bürgerzentrums der Gemeinde Rehfelde S. 9
- Bekanntmachung des Wahlleiters S. 11
- Satzung der Jagdgenossenschaft Buckow (Märk. Schweiz) S. 11

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung S. 16
- Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden S. 16
- Allgemeine Informationen S. 19
- Veranstaltungskalender S. 20
- Impressum S. 23

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Beschlüsse der 5. Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2019

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 05-01-2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt, den Auftrag für die Bedarfsanalyse und die Konzeption zur Einrichtung eines PopUp-Stores in Buckow (Märkische Schweiz) zu erteilen. Zur Finanzierung eines Eigenanteils werden 5.000 Euro in den Haushalt der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) eingeplant. Die Verwaltung erhält den Auftrag Fördermittel für diese Maßnahme zu beantragen. Eine Beauftragung erfolgt erst nach einer Fördermittelzusage. Die Gesamtkosten dürfen 20.000 Euro nicht überschreiten. Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-02-2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Mär-

kische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung). Die Änderung der Umlagesatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss: 05-03-2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Errichtung einer Servicestation für Fahrräder und die Errichtung einer Fahrradladesäule im Bereich der Pflasterfläche vor dem Gebäude „Altes Warmbad“ links neben dem Fahrradständer. Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss: 05-04-2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag - „Neubau Ferienresort Schermützelsee“ in Buckow, Wriezener Straße 37, (AZ Landkreis: 63.30/03946-19) zu erteilen.

Namentliche Abstimmung:

Fittler, Horst	dafür
Helbig, Detlef	dafür

Leuendorff, Bert	dafür
Mix, Thomas	dagegen
Moore, William	dafür
Müller, Egbert	dafür
Prof. Dr. Müller, Klaus	Enthaltung
Dr. Richter, Gerhard	dagegen
Schönwald, Carolin	dagegen
Schubert, Melitta	dagegen
Strosche, Franko	dafür

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-05-2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) bestellt Frau Maxi Pincus-Pamperin und Frau Sabine Schneider für die Zeit bis zur Entscheidung über die Einrichtung eines Seniorenbeirates erneut zu ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Stadt Buckow (Märkische Schweiz).
Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss: 05-06-2019

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 in der vorliegenden Fassung.
Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss: 05-07-2019

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Anschaffung eines Häckslers mit den Leistungsparametern des Typs Green-Mech Arborist 130 zu einem Anschaffungspreis von max. 21.360,50 €.
Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) für das Haushaltsjahr 2020 vom 18.12.2019

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße, 15377 Buk-

kow (Märkische Schweiz), Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer 21 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 19.12.2019

Böttche
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Stadt Buckow für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	3.177.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.636.500 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.479.800 EUR
Auszahlungen auf	5.334.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.915.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.222.700 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.564.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.019.400 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	92.200 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 405 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des zu erwartenden Fehlbetrages von bisher 459.500,00 auf 509.500,00 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), den 19.12.2019

Böttche
Amtdirektor

Gemeinde Garzau-Garzin

Beschlüsse der 6. Gemeindevertreter-sitzung vom 25.11.2019

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 06-01-2019

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt, die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 in der vorliegenden Fassung.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 06-02-2019

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin bestätigt, die Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 9.400,00 € in die Errichtung von Bushaltestellen in den OT Garzau, Höhe Alte Heerstraße Nr. und Garzin, Dorfstraße Nr. 26 zu investieren.
Beratungsergebnis: 0 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 06-03-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt die nachfolgenden Schließzeiten der Kindertagesstätte „Waldmäuse“ im Jahr 2020.
22.05.2020 Brückentag Himmelfahrt
20.07.2020 bis 07.08.2020 Schließzeiten Sommerferien
21.12.2020 bis 01.01.2021 Weihnachten/Neujahr
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 06-04-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der

Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung).

Die Änderung der Umlagesatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 06-05-2019

Die Gemeindevertretung bestätigt eine Vergabeentscheidung.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 06-06-2019

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Gemeinde Oberbarnim

Beschlüsse der 5. Gemeindevertreter-sitzung vom 16.12.2019

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 05-01-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung).

Die Änderung der Umlagesatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-02-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren G06019 des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort Gemarkung Ernthof, Flur 8, Flurstück 64, zu erteilen.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-03-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim stimmt der Errichtung eines Mobilfunkmastes der Deutschen Telekom AG auf dem Flurstück 335, Flur 1, Gemarkung Bollersdorf zu.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-04-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die Entbehrlichkeit der kommunalen Flurstücke 65, 66, 67 und 69, Flur 1 der Gemarkung Klosterdorf, da gemäß § 79 Abs. I BbgKVerf das Flurstück zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-05-2019

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim nimmt die „Prognose der Kinder im kitafähigen Alter bis 2030 in der Gemeinde Oberbarnim“ (Anlage 1, Stand: 05.12.2019) als Entscheidungsgrundlage zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt, die durch den freien Träger „Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V.“ betriebene Kindertagesstätte „Die kleinen Teichfrösche“, Lindenallee 1, 15377 Oberbarnim Ortsteil Klosterdorf (Gemarkung Klosterdorf, Flur 2, Flurstücke 276, 378, 366 und 42) zu erweitern. Durch einen Neu- bzw. Erweiterungsbau in konventioneller Bauweise soll eine zusätzliche Kapazität von 70 Betreuungsplätzen am Standort geschaffen werden. Der sonach beabsichtigten Kapazitätserweiterung auf maximal 135 Betreuungsplätze (Ist: 65 plus 70) für eine Altersspanne von 0-6 Jahren, welche in Abweichung zum derzeitigen Kita-Bedarfsplan (2018-2020) des Landkreises Märkisch-Oderland vorgenommen werden soll, wird zugestimmt.
- 2.1. Der Amtsdirektor wird beauftragt, gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Fortschreibung des Kita-Bedarfsplanes (2018-2020) auf die bedarfserfüllende mithin die bedarfsgerechte Kapazitätserweiterung (Einrichtungsplanungen) unter Beachtung der gemeindlichen Prognose hinzuwirken.
- 2.2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, eine entsprechend lautende Absichtserklärung gegenüber dem freien Träger „Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V.“ abzugeben und die weiteren Vertragsverhandlungen durchzuführen. Insoweit wird der Amtsdirektor beauftragt, die Finanzierung in Zusammenarbeit mit dem freien Träger „Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V.“ abzustimmen und für das Vorhaben Fördermöglichkeiten zu akquirieren.
3. Die Gemeindevertretung beschließt, für die durch den freien Träger „Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V.“ betriebene Kindertagesstätte „Bollersdorfer Spatzen“, Am Wirtschaftshof 23, 15377 Oberbarnim Ortsteil Bollersdorf (Gemarkung Bollersdorf, Flur 1, Flurstück 696) einen Sanierungsplan zu erstellen.
4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beauftragt das Amt mit der Prüfung, für eine temporäre Nutzung des Obergeschosses des Gemeindezentrums Klosterdorf im Bereich Kindertagesbetreuung für 15 – 20 Kinder im Alter zwischen 5 und 6 Jahren.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 05-06-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Gemeinde Rehfelde

Beschlüsse der 5. Gemeindevertreter-sitzung vom 26.11.2019

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 05-01-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die vorliegende Entschädigungssatzung.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 05-02-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, am Standort der Grundschule Ernst-Thälmann-Straße 42/46, 15345 Rehfelde (Gemarkung Rehfelde, Flur 2, Flurstück 2332) die Hortkapazitäten durch eine mobile Con-

taineranlage mit einer Nutzfläche von 210 m² verteilt auf 3 Gruppenräume zuzüglich Nebenflächen zu erweitern.

Die Gemeindevertretung bestätigt die finanzielle Absicherung der mobilen Raumlösung auf Mietbasis einer Containeranlage über einmalige Kosten für Vorleistungen zum Aufbau sowie laufende Kosten für die Miete und dem Betrieb der Anlage aus dem Gemeindehaushalt 2020 bis 2022.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, das Ausschreibungsverfahren und die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- und Betriebserlaubnisverfahren kurzfristig einzuleiten.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-03-2019

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt folgende Flächen in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Märkisch Oderland (FBL I) als Gewerbegebiet/e zu entwickeln. Hierfür wird folgende Priorität festgelegt:

- 1) Flächen südlich Gewerbestraße in Rehfelde
- 2) OT Zinndorf
- 3) Herrensee zwischen Mitschurinstraße und Rudolf-Breitscheidstraße

Mit dem Landkreis ist eine entsprechende Vereinbarung zur geplanten Gewerbeentwicklung abzuschließen. Regelungsinhalte sollen sein: beabsichtigte Nutzungen, ggf. Investoren, Fördermittelmodalitäten, Kostentragung vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-04-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung).

Die Änderung der Umlagesatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 05-05-2019

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt, die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 05-06-2019

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt die Durchführung einer Neuplanung des Multifunktionsgebäudes durch das Planungswerk Näther Wucke unter Berücksichtigung der im Ausschuss Neubau eines Multifunktionsgebäudes am 12.11.2019 zur Abstimmung gebrachten, nachfolgenden Aufgabenstellung:

- Der Verbindungsbau soll entfallen.
- Die Anzahl der Geschosse soll erhalten bleiben.
- Die Größenordnung der Flächen für die Hortnutzung soll erhalten bleiben.
- Die geplante Dachterrasse soll entfallen.
- Die in der Genehmigungsplanung vorgesehene Fläche für Vollküche und Aula/ Mensa bleibt bestehen, die technische Ausstattung der Vollküche wird bei der Neuplanung vorerst zurückgestellt.
- Die Bibliothek soll, unabhängig von ihrer Lage im Gebäude, getrennt vom Hortbetrieb erreichbar sein.
Alle Funktionsräume (HA-Raum; Lager; Bibliothek) aus dem entfallenden Verbindungsbau sollen in das Multifunktionsgebäude integriert werden. Die Bibliothek ist barrierefrei zu planen.
- Es soll kein Walmdach geplant werden. Ein Flachdach mit Photovoltaik soll zur Ausführung kommen.
- Bei der Neuplanung sollen die Fensterflächen energetisch optimiert sein.
- Es soll nur ein Aufzug für Personen und Lastentransport geplant werden.
- In Vorbereitung einer Entscheidung zur weiteren Verfahrensweise soll das Planungswerk Näther Wucke zunächst als separate Planungsleistung eine Standortanalyse zur Nutzbarkeit des vorhandenen Heizhauses unter Berücksichtigung des alten Wasserwerks als Lagerfläche durchführen.

namentliche Abstimmung:

Boa, Michael	abwesend entschuldigt
Emmerich, Klaus	Ja-Stimme
Franke, Torsten	Ja-Stimme
Grabert, Björn	Ja-Stimme
Gumprecht, Patrick	Ja-Stimme
Heller, Rudolf	Ja-Stimme
Henschke, Michael	Ja-Stimme
Hunger, Steffen	Ja-Stimme
Kopprasch, Carsten	Enthaltung
Krupski, Kathrin	Ja-Stimme
Mora, Heidrun	Ja-Stimme
Moriben, Ute	abwesend entschuldigt
Müller, Heiko	Ja-Stimme
Nitze, Diana	Ja-Stimme
Patzer, Reinhold	Ja-Stimme
Rohne, Werner	Enthaltung
Schwarz, Gerhard	Enthaltung
Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)	

Beschluss: 05-07-2019

Die Gemeindevertretung beschließt die sofortige Aussetzung des Beschlusses Nr. 31-13-2019. Das beauftragte Planungsbüro hat seine Leistungen bis auf weiteres zu unterbrechen. Der Bauantrag ist nicht einzureichen.
Beratungsergebnis: einstimmig

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss: 05-08-2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt eine Vergabean gelegenheit.
Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Beschlüsse der 6. Gemeindevertreter- sitzung vom 17.12.2019

Öffentliche Sitzung**Beschluss: 06-01-2019**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Errichtung einer Ladesäule durch einen privaten Betreiber.
 2. Der Strom wird für ein Jahr ab Inbetriebnahme kostenlos angeboten, siehe Betreibermodell A. Hierdurch entstehen jährliche Kosten von ca. 150 € - 200 €.
 3. Die Kosten der Leitungsverlegung trägt die Gemeinde.
- Beratungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 06-02-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde stellt fest, dass das Flurstück 512, der Flur 1, der Gemarkung Rehfelde mit einer Größe von 1056 m² gemäß § 79 Abs. I BbgKVerf zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 06-03-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die nachfolgenden Schließzeiten der Kindertagesstätte „Frechdachs“

22.05.2020	Brückentag nach Himmelfahrt
20.07.2020 bis 07.08.2020	Schließzeit Sommerferien
28.12.2020 bis 31.12.2020	Weihnachten/Neujahr

Datum noch ausstehend Weiterbildungstag
Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 06-04-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die nachfolgenden Schließzeiten der Kindertagesstätte „Fuchsbau“

22.05.2020 Brückentag nach Himmelfahrt

23.12.2020 Tag vor Weihnachten/Neujahr

28.12.2020 bis 31.12.2020 Weihnachten/Neujahr

Datum noch ausstehend Weiterbildungstag

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 06-05-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die nachfolgenden Schließzeiten der Kinderhortes „Raxli-Faxli“

22.05.2020 Brückentag nach Himmelfahrt

28.12.2020 bis 31.12.2020 Weihnachten/Neujahr

Datum noch ausstehend Weiterbildungstag

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 06-06-2019

Die Gemeindevertretung beschließt die Gewährung der in der Anlage aufgeführten Zuschüsse an die Vereine für das Haushaltsjahr 2020.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 06-07-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren G06819 und G06919 des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Errichtung und Betrieb zweier Windkraftanlagen am Standort Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstück 10 und 69 zu versagen.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss 06-08-2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt eine Eintragung in das Ehrenbuch.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 06-09-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt eine Erschließung Clara-Zetkin-Straße mit einer Straßenbeleuchtung.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 06-10-2019

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 06-11-2019

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehfelde**Hauptsatzung der Gemeinde Rehfelde**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer Sitzung am 26.03.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Rehfelde.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.
- (3) In der Gemeinde Rehfelde bestehen folgende Ortsteile:
 1. Werder
 2. Zinndorf
- (4) In der Gemeinde bestehen die bewohnten Gemeindeteile Heidekrug und Rehfelde Dorf. Der Gemeindeteil Heidekrug gehört zum Ortsteil Zinndorf.

§ 2**Wappen und Flagge**

- (1) Die Gemeinde Rehfelde führt ein Wappen, das wie nachfolgend beschrieben wird:
In Grün unter erhöhtem rot-silbernen geschachten Schrägrechtsbalken ein goldener Rehbock auf silbernen Boden.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge mit dem aufgelegten Gemeindewappen auf weißem Grund.

§ 3**Ortsteile**

- (1) In den Ortsteilen nach § 1 Abs. 3 ist jeweils ein Ortsbeirat mit 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- (2) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte den/die Ortsvorsteher/in.
- (3) Die Ortsbeiräte sind vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und baurechtsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 6. Erstellung des Haushaltsplans und
 7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

- (4) Die Ortsbeiräte entscheiden im Rahmen der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von

Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,

2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (2) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und die Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltsatzung bleibt unberührt.

§ 4**Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragung
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rehfelde näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5**Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch
 - a) Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation. Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
 - b) Mediengestützte Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
 - c) Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.

Die Beteiligung und Mitwirkung kann unter Hinzuziehung der Jugendkoordination des Amtes Märkische Schweiz erfolgen.

- (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Abs. 1 Satz 1 durchgeführt worden ist.
- (3) Durch Beschluss der Gemeindevertretung können weitere Formen der nicht-förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden.
- (4) Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann ein Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benannt werden. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend.

- (5) Weitere Einzelheiten werden in einer Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Gemeinde Rehfelde näher geregelt.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes für die Gemeinde veröffentlicht.

§ 7

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 50.000,00 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 8

Hauptausschuss

In der Gemeinde Rehfelde wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 9

Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor:
- die Belastung und die Bestellung von Erbbaurechten von bzw. an Grundstücken sofern der Wert 50.000,00 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung
 - Entscheidungen zu Vergaben und Beschaffungen der Gemeinde, sofern der Wert 50.000,00 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Vergaben und Beschaffungen im Rahmen einer bestätigten Haushaltssatzung gehören regelmäßig zum Geschäft der laufenden Verwaltung. Im Übrigen ist die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss über Vergaben und Beschaffungen in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Inter-

sen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 11

Gemeindebedienstete

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD oder vergleichbar.
- (2) Die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 10 oder vergleichbar trifft die Gemeindevertretung.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Die Bekanntmachungen der Satzungen und sonstiger ortsrechtlichen Vorschriften erfolgen durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 5 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Dies umfasst auch die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer ortsrechtlichen Vorschrift, oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
- Rehfelde, am Gebäude der Amtsverwaltung in der Elsholzstraße 4 und Bahnhofstraße 34
 - Gemeindeteil Rehfelde Dorf, Dorfstraße 17
 - Ortsteil Werder gegenüber Werdersche Dorfstraße 39
 - Ortsteil Zinndorf, Zinndorfer Straße 27
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates Werder wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten:
- Ortsteil Werder gegenüber Werdersche Dorfstraße 39

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates Zinndorf wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten:

- Ortsteil Zinndorf, Zinndorfer Straße 27

öffentlich bekannt gemacht.

- (7) Die Schriftstücke nach den Absätzen 5 und 6 sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.09.2014 der Gemeinde Rehfelde außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 27.03.2019

Böttche
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Rehfelde über die Gewährung von Aufwands- entschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte der Gemeinde (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.4) i.V.m der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer Sitzung am 26.11.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die Mitglieder der Gemeindevertretung Rehfelde, die Mitglieder der Ortsbeiräte sowie für die sachkundigen Einwohner in den Fachausschüssen der Gemeinde Rehfelde.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Abgegolten sind der mit dem Mandat verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Fahrkosten, die innerhalb des Gemeindegebietes in Ausübung des Mandats anfallen.
- (3) Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten.

- (4) Daneben werden Sitzungsgeld und ein Verdienstausschlag gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Bei einer Wiederwahl wird für den entsprechenden Monat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird dem Betreffenden für die darüber hinaus gehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung nicht teilnimmt, für die darauf folgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Teilnahme.
- (3) Das den ehrenamtlichen Mitgliedern und den sachkundigen Einwohnern gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Neben dem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit.
- (4) Die einmalige Beschaffungspauschale nach §5 Abs. 3 wird mit dem ersten zusätzlichen Sitzungsgeld im Rahmen der digitalen Gremienarbeit gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigungen

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.070,00 €.
- (2) Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Je nach den übertragenen Aufgaben erhalten die Gemeindevertreter, nur eine, jeweils die höhere, Aufwandsentschädigung. Eine Kumulation mehrerer Entschädigungssummen ist ausgeschlossen

§ 5 Zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
- | | |
|----------------------------------|---------|
| 1. Vorsitzenden von Ausschüssen: | 50,00 € |
| 2. 1. Stellv. Bürgermeister(in): | 25,00 € |
| 3. 2. Stellv. Bürgermeister(in): | 25,00 € |
- (2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten auf Eigenklärung eine einmalige Beschaffungspauschale von in Höhe von 300,00 Euro je Legislaturperiode sowie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro. Damit sind alle durch die Teilnahme entsprechenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzuganges abgegolten.

§ 6**Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten**

- (1) Die Ortsvorsteher in Werder und Zinndorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €
- (2) Die Mitgliedern des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €
- (3) Eine Kumulation mehrerer Entschädigungssummen ist ausgeschlossen.

§ 7**Sitzungsgelder**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretersitzung sind und auf Eigenerklärung an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro. Die sachkundigen Einwohner die auf Eigenerklärung an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro.
- (4) Wird eine Sitzung vertagt und an einem anderen Zeitpunkt weitergeführt, gilt dies als eine Sitzung. Ein weiteres Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (5) Mit der Zahlung eines zusätzlichen Sitzungsgeldes im Rahmen der digitalen Gremienarbeit, sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzuganges abgegolten.

§ 8**Verdienstausschlag**

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder mit dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Verdienstausschlag wird auf Antrag beim Fachbereich I des Amtes Märkische Schweiz mit einem entsprechenden Bestätigungsvermerk des Amtsdirektors gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbstständige und freiberufliche Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (3) Für die Stundensätze gelten folgende Höchstbeträge:

1. Selbstständige	35,00 €
2. abhängig Beschäftigte	35,00 €
- (4) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf 8 Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei der Sitzung nach 18:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit gewährt.
- (5) Verdienstausschlag wird für die Erfüllung aller Aufgaben, die zur Ausübung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendig sind, gewährt. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Hauptausschuss.

§ 9**Ersatz von Aufwendungen für Betreuung**

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (2) Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf 20,00 Euro je angefangene Stunde begrenzt.

§ 10**Reisekostenvergütung; Erstattung zusätzlicher Fahrtkosten**

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die vom Hauptausschuss angeordnet oder genehmigt wurde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung möglich, wenn die Grenzen der Gemeinde Rehfelde überschritten werden. Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.
- (3) Reisekosten werden auf Antrag beim Fachbereich I des Amtes Märkische Schweiz mit einem entsprechenden Bestätigungsvermerk des Amtsdirektors gegen Nachweis gesondert erstattet.

§ 11**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 12**In Kraft treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 26.11.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Rehfelde vom 27.09.2016 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 09.01.2020

Böttche
Amtsdirektor

Benutzerordnung für die Nutzung des Bürgerzentrums der Gemeinde Rehfelde, Elsholzstraße 6 in 15345 Rehfelde

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Nutzung des Bürgersaals, des Multifunktionsraumes und der Kegelbahn (einschließlich Flur und Toiletten) im Bürgerzentrum der Gemeinde Rehfelde. Für die Nutzung der Kegelbahn ist die Bahnordnung in der Anlage 1 verbindlich.

§ 2**Zweck der Benutzerordnung**

- 1) Die Benutzerordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Objekt Elsholzstraße 6 (einschließlich Flur, Toiletten, Außenanlage).
- 2) Die Benutzerordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 3**Verantwortlicher/Nutzer**

- 1) Die Benutzung der Räume steht grundsätzlich jedermann frei. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 2) Dazu ist durch den Nutzer ein entsprechender Antrag 10 Werktage vor der beabsichtigten Benutzung zu stellen.
- 3) Das entsprechende Nutzungsentgelt ist nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung vor Beginn der Inanspruchnahme und Übergabe der Schlüssel zu entrichten.
- 4) Veranstaltungen der Gemeinde bzw. ihrer gemeinnützigen Vereine, Gruppen und Parteien haben Vorrang bei der Berücksichtigung der Saal- bzw. Raumnutzung.
- 5) Die Vergabe des Bürgersaals und des Multifunktionsraumes (Terminabstimmung/ Abschluss Nutzungsvereinbarung, Hinweise auf parallele Veranstaltungen im Objekt, Schlüsselübergabe, Kontrolle) erfolgt durch einen von der Gemeinde beauftragten Dritten (Betreiber).
- 6) Mit der Schlüsselübergabe ist vom Nutzer ein Verantwortlicher zu benennen.

§ 4**Entgeltregelung**

- 1) Das Nutzungsentgelt beinhaltet die Benutzung von Toiletten und Flure sowie die Bewirtschaftungskosten (Gas, Wasser/ Abwasser, Strom usw., außer Müll und Verbrauchsmaterialien) und wird als privatrechtliches Entgelt durch die Gemeindevertretung Rehfelde festgelegt:
- 2) Nutzungsentgelt des Bürgersaals und des Multifunktionsraumes

Leistungsumfang	Nutzungsentgelt
Bürgersaal	15,00 € / Stunde
Nutzung über 6 Std.	100,00 € / Tagessatz
Multifunktionsraum	7,50 € / Stunde
Nutzung über 6 Std.	50,00 € Tagessatz
Kegelbahn (Einzelbahn)	10,00 € / Stunde
Kaution und sonstige Kosten	
Kaution*	
Bürgersaal	150,00 € / Veranstaltung
Multifunktionsraum	100,00 € / Veranstaltung
Kegelbahn	100,00,€ / Nutzung
Benutzung Technik (Beamer, Leinwand usw.)	25,00 € / Veranstaltung
Reinigungskosten bei Nutzung der Schankanlage im Bürgersaal	20,00 € / Veranstaltung

Nutzungsentgelt für Gläser, Geschirr, Besteck Bürgersaal und Multifunktionsraum	
bis 25 Personen	25,00 € / Veranstaltung
bis 50 Personen	50,00 € / Veranstaltung
Ab 50 Personen	100,00 € / Veranstaltung
* Die Kautionsabrechnung erfolgt spätestens 2 Wochen nach Veranstaltungsende	

- 3) Die Nutzung durch die Gemeinde Rehfelde und gemeinnützige Vereine, sowie politische Parteien mit ihrem Sitz in der Gemeinde Rehfelde, sind von den Kosten unter Punkt 2 befreit. Im Einzelfall können abweichende Entgeltregelungen getroffen werden.

§ 5**Nutzungszeit**

Die Nutzungszeit ist in der Regel montags bis donnerstags von 14:00 bis 22:00 Uhr sowie an Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 07:00 bis 24:00 Uhr möglich.

§ 6**Raumbenutzung**

- 1) Die Einrichtungen und Räume sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zur Beseitigung oder zum Schadenersatz. Der Schadenersatzanspruch ist gegenüber dem vertragsgemäßen Nutzer sofort zu erheben.
- 2) Die anfallenden Abfälle sind unmittelbar vor Beendigung der Nutzungszeit vom Nutzer mitzunehmen und auf seine Kosten umweltgerecht zu entsorgen. Insbesondere sind sämtliche Speisereste unmittelbar nach Veranstaltungsende zu entsorgen. Das Lagern solcher Speisereste nach Veranstaltungsende bis zur Schlüsselerückgabe ist verboten.
- 3) Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.
- 4) Ist die Reinigung nicht durchgeführt, wird von der hinterlegten Kaution ein Reinigungsentgelt einbehalten, das nach dem entstehenden Aufwand berechnet wird.
- 5) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Weiterhin sind sie für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Jugendschutz, Brandschutz, Lärmschutz, Betäubungsmittelgesetz, Unfallschutz) verantwortlich. Es ist ausdrücklich verboten, auf dem Gelände des Bürgerzentrums und des angrenzenden Sportplatzes und Parkplatzes Feuerwerke abzubrennen.
- 6) Der Aufenthalt von Tieren im Bürgerzentrum und seinen Räumlichkeiten wird untersagt.
- 7) Dem Nutzer ist die Durchführung rechtsextremistischer, volksverhetzender oder gewaltverherrlichender Veranstaltungen untersagt. Ebenso ist es ihm untersagt, die Flächen und Einrichtungen anderen Personen oder Gruppierungen zur Verfügung zu stellen, die derartige Veranstaltungen planen.

§ 7**Aufsicht**

- 1) Die Aufsicht während der Veranstaltungen führt derjenige Nutzer, der den Nutzungsvertrag abgeschlossen und die Schlüssel in Empfang genommen hat bzw. die Person, welche durch ihn verantwortlich gemacht wurde.
- 2) Er hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für

die Einhaltung der Benutzerordnung zu sorgen. Den Anordnungen der Verantwortlichen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

- 3) Der jeweilige Verantwortliche muss volljährig sein.

§ 8

Haftungsausschlussklausel

Die Nutzer stellen die Gemeinde Rehfelde von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und dem Zugang zu den Räumen stehen.

§ 9

In Kraft treten

Diese Benutzerordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung für die Nutzung des Bürgersaals im Bürgerzentrum der Gemeinde Rehfelde vom 30.03.2016 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.01.2020

Böttche
Amtdirektor

Anlage 1

BAHNORDNUNG

für die Kegelbahn im Bürgerzentrum der Gemeinde Rehfelde

Bei der Nutzung der Anlage sind folgende Regeln zu beachten:

- 1) Die Benutzung der Kegelbahn erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Das Mindestalter für die Benutzung der Kegelbahn beträgt 7 Jahre. Bei Nutzung der Anlage durch Minderjährige hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Aufsichtspersonen während der gesamten Nutzungszeit anwesend sind.
- 3) Für die Kegelbahn ist durch die Gemeinde Rehfelde ein Betreiber vertraglich eingesetzt worden. Bestellungen und Nutzungen der Kegelbahn sind gemäß Benutzerordnung beim Betreiber im Voraus anzumelden.
- 4) Der verantwortliche Nutzer regelt eigenständig sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Kegelbahn mit dem Betreiber und achtet auf die Einhaltung der Bahnordnung.
- 5) Durch den Betreiber der Kegelbahn erfolgt ein Einweisung der Nutzer gemäß Benutzerordnung und Bahnordnung, die schriftlich im gesonderten Benutzerbuch Kegelbahn durch den Nutzer gegenzuzeichnen ist.
- 6) Der Betreiber ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieser Bahnordnung zu überwachen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Betreiber übt das Hausrecht aus und ist berechtigt bei Verletzung der Benutzerordnung und der Bahnordnung Sperrungen und Bahnverbote zu erteilen.
- 7) Die Bahntechnik wird durch den Betreiber eingestellt und darf nur durch ihn oder einen von ihm beauftragte Sachkundigen geändert und betätigt werden. Das gilt auch für Störungen und Reparaturen.
- 8) Die Kegelbahn (gesamter Anlaufbereich bis zum Schalterpult und Bereich der Laufbohlen) darf nur mit Turnschuhen mit heller abriebfreier Sohle betreten werden. Die Benutzung mit Straßenschuhen ist in diesen Bereichen untersagt.
- 9) Die Laufbohlen der Kegelbahn dürfen nicht betreten werden.
- 10) Alle Kegelbahnnutzer sind verpflichtet, Sauberkeit im Kegelraum und den angrenzenden Bereichen zu halten. Im Bereich der Kegelbahn (gesamter Anlaufbereich) ist der Verzehr und das Abstellen von Getränken und Speisen untersagt.
- 11) Für das Umziehen sind die vorhandenen Umziehräumlichkeiten im Bürgerzentrum zu nutzen. Das Umziehen und die Ablagerung von Umziehsachen im Aufenthaltsbereich der Kegelbahn ist untersagt.
- 12) Benutzer der Kegelbahn haften für Schäden, die sie durch schuldhaftes Verhalten verursacht haben. Schäden müssen dem Betreiber sofort gemeldet werden. Auch nicht selbst verschuldete Schäden sind dem

Betreiber unverzüglich zu melden. Der Pächter führt ein Benutzerbuch, in dem die Verantwortlichen Bahnnutzer ihre Nutzungszeiten eintragen und gegenzeichnen.

- 13) Der Betreiber bietet Kegelbahnbesuchern Speisen und Getränke an. Das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Betreiber möglich.

Amt Märkische Schweiz

Bekanntmachungen des Wahlleiters

Herr Michael Boa vom Wahlvorschlag „Alternative für Deutschland“ verliert seinen Sitz in der Gemeindevertretung Rehfelde durch Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit. Entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bleibt der Sitz in der Gemeindevertretung Rehfelde unbesetzt, da für den Wahlvorschlag „Alternative für Deutschland“ keine Ersatzperson mehr vorhanden ist.

Buckow (Märkische Schweiz), 20.01.2020

D. Siebenmorgen
Wahlleiter

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen:

Satzung der Jagdgenossenschaft Buckow (Märkische Schweiz)

Die Versammlung der Jagdgenossenschaftsmitglieder des selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) hat am 26.4.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Genossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Stadt (Buckow) ist gemäß § 10 Abs. 1 (BdJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Buckow“ und hat ihren Sitz in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), Fischerberg 2 A, 15377 Buckow (Märkische Schweiz).

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- 1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 und 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme aller Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkung Buckow (Märkische Schweiz), zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- 2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der Gemarkung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und den Grenzen der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören (siehe Anlage 1. Karte).

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- 1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- 2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber oder der Verkäufer dem Vorstand der Jagdgenossenschaft nachzuweisen.
Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftliche bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- 1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung jagdlicher Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- 2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung ist das höchste Organ der Jagdgenossenschaft. Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Die Mitglieder können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- 1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderung. Sie wählt
 - a) den Jagdvorstand (Jagdvorsteher und zwei Beisitzer),
 - b) die Stellvertreter
 - c) den Kassierer
 - d) den Schriftführer
 - e) Zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied/er des Jagdvorstandes sind und der Jagdgenossenschaft nicht angehören müssen.
- 2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenerführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Pachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) über die Verwendung und den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenerführer und die Rechnungsprüfer
 - n) Verjährungsfrist für nicht abgerufene Gelder aus der Jagdpacht nach 4 Jahren.
- 3) Regelungen im Sinne des Abs. 2 Buchstaben c) bis i) können im Einzelfall durch Beschluss an den Jagdvorstand übertragen werden.
- 4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte an Dritte zu übertragen. Mit Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenerprüfers.
- 5) Die Rechnungsprüfung kann einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in dem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- 1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Abgabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- 2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten eingeladen wird.
- 3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung wird durch Aushang im Schaukasten am Rathaus der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und / oder durch Veröffentlichung in den Buckower Nachrichten oder der Tagespresse bekannt gemacht. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- 4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

- 5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- 6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- 1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen als auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundfläche.
- 2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für die Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Stimmzettel und Auszahlungsergebnisse sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr aufzubewahren, für den Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- 3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen. Eheleute können, wenn sie gemeinschaftliches Eigentum haben, den jeweiligen Ehepartner auch ohne Vollmacht vertreten. Ein Jagdgenosse kann sich in der Genossenschaftsversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Mit Ausnahme der bevollmächtigten Vertreter von Stiftungen kann ein bevollmächtigter Vertreter nur sein, wer Mitglied der Jagdgenossenschaft Buckow (Märkische Schweiz) ist.
- 4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf (außer seinem Ehepartner) drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretende Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- 5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
Sollte ein Jagdgenosse auch Pächter werden so ist er von dem § 34 BGB für die Abstimmung der Pachtung befreit.
- 6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- 1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- 2) Wählbar für den Jagdvorstand ist: jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

- 3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsgemäßen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- 4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Abs. 3 Sätze 2. und 3. finden entsprechend Anwendung.
- 5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
 - 6) Sind keine Stellvertreter gewählt worden, bleibt der restliche Vorstand bis zur nächsten Genossenschaftsversammlung handlungsfähig, es ist dann ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 12

Zuständigkeit des Jagdvorstandes -- Vertretung der Jagdgenossenschaft

- 1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelungen in Abs. 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- 2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- 3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet, insbesondere bei Anhörungen und Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren (z.B. Straßenbau, Leitungsbau, Anträgen zu Befriedungen nach BJagdG § 6a und Planauslegungen (z.B. Bebauungspläne, Regionalpläne, Landschaftspläne) sowie Pachtangelegenheiten. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- 5) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

- 6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe vom Bürgermeister der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) oder vom Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- 1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- 2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn, frist- und formgerechte Einladung vorausgesetzt, mindestens zwei Mitglieder (bzw. bei Verhinderung deren Stellvertreter) anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- 3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- 4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- 5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- 6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- 2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- 3) Der Rechnungsprüfer wird mit der Wahl des Vorstandes für 4 Jahre bestellt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- 4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- 1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.
- 2) Einnahmen- und Ausgabenanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und dem Kassenführer zu unterzeichnen.

- 3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Ist der Betrag für eine verzinsliche – oder Festanlage zu gering, kann darauf verzichtet werden. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem
- 4) Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.
- 5) Im Rücklagefonds werden Anteile von Genossenschaftsflächen mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen oder nicht abgerufenen Ausschüttungsbeträge mindestens 4 Jahre vorgehalten. Die Genossenschaftsversammlung entscheidet per Beschluss über deren Verwendung.
- 6) Von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- 1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für das Amt Märkische Schweiz Stadt Buckow“ gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- 2) Bekanntmachungen und Einladungen der Jagdgenossenschaft werden in dem Schaukasten am Rathaus der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) ausgehängt, sie
- 3) können auch in der Tagespresse oder in den Buckower Nachrichten veröffentlicht werden.
- 4) Auswertige Jagdgenossen werden zu ihren Lasten auf Wunsch schriftlich über die Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft unterrichtet, ansonsten sind sie verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig die bisherige Satzung sowie deren Änderungen außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), den 26. April 2019

gez. Mathias Zwerschke
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

gez. Uwe Kirsten Vorstandsmitglied

gez. Detlef Knuth Vorstandsmitglied

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow

Jagdgenossenschaft Buckow
Herr Mathias Zwerschke
Fischerberg 2 A
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Fachbereich: I
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Agrarförderung & Fachkontrolle, Jagd und Fischerei
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Kolm
Durchwahl: 03346 850-6340
Telefax: 03346 850-6309
E-Mail: alu@landkreismol.de
AZ: 32.40.05-19-0004
Seelow, 22. Mai 2019

Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft Buckow (Märkische Schweiz) vom 26.04.2019

Sehr geehrter Herr Zwerschke,

die Satzung der Jagdgenossenschaft Buckow (Märkische Schweiz) vom 26. April 2019 wird gemäß § 10 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg genehmigt. Bitte prüfen Sie noch einmal die Heftung der Satzung bei § 10.

Für die Genehmigung der Satzung wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) i.V.m. der Tarifstelle 6.3.12 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) eine Gebühr in Höhe von

40,00 Euro

erhoben.

Ich bitte, diesen Betrag bis zum **05. Juni 2019** auf nachfolgend aufgeführtes Konto mit Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen.

Inhaber: Landkreis Märkisch-Oderland
IBAN: DE12170540400020025459
BIC: WELADED1MOL

Verwendungszweck: 171/12241.00/431100/40/19

Allgemeine Sprechzeiten: Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr. Für den verbindlichen elektronischen Rechtsverkehr mit dem Landkreis Märkisch-Oderland steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@landkreismol.de zur Verfügung. Informationen unter: <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>. Alle anderen E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Internet: www.maerkisch-oderland.de

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Sitzungstermine im Februar

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Gemeindevertreterversammlung Oberbarnim (in Bollersdorf)	04.02.2020	19:00 Uhr
Finanzausschuss Rehfelde	04.02.2020	19:00 Uhr
Bildungsausschuss Rehfelde	10.02.2020	19:00 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Waldsieversdorf	11.02.2020	19:00 Uhr
Bauausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	12.02.2019	19:00 Uhr
Hauptausschuss Waldsieversdorf	18.02.2020	19:00 Uhr

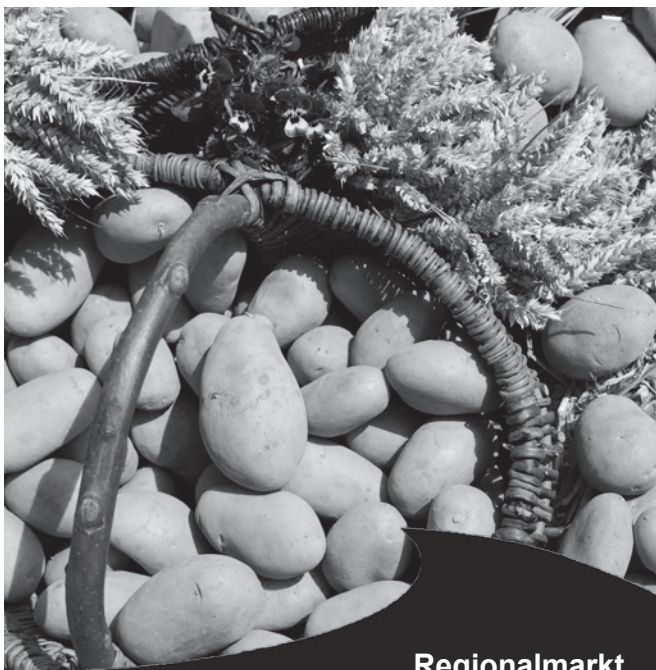
Hauptausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	19.02.2020	19:00 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Garzau-Garzin (in Garzau)	24.02.2020	19:00 Uhr
Sozialausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	25.02.2020	19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **27.02.2020**. Beiträge können bis zum **14.02.2020** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste abgegeben werden (E-Mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de). Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Informationen aus den Gemeinden

Oberbarnim



Regionalmarkt in Klosterdorf

Wann? Samstag, 29.02.2020 / 09.00 – 15.00 Uhr

Wo? Gemeindezentrum Klosterdorf, Straße
des Friedens 34, 15377 Oberbarnim

Es erwarten Sie regionale Produkte und Speisen sowie regionales Handwerk.



Naturpark
Märkische Schweiz



09:10 Uhr Aus der Praxis: Das Schlossgut Altlandsberg und seine digitale Vermarktungsstrategie
Stephen Ruebsam, Schlossgut Altlandsberg

„Mein.Brandenburg“ im Seenland Oder-Spree – Digitalisierung von Angeboten

Katrin Riegel, Tourismusverband Seenland Oder-Spree

10:10 Uhr Kaffeepause

10:30 Uhr Workshops

Durch den Wandel des Internets ergeben sich vielfältige neue Möglichkeiten für Ihr Marketing.

Ein Klick ins Internet und Ihre Kunden erhalten einen Einblick in eine umfangreiche Angebotswelt und somit auch unzählige Vergleichsmöglichkeiten. Wie wichtig es ist, Ihre Leistungen im Internet sichtbar zu platzieren, sich von der Konkurrenz abgrenzen und Ihre Zielgruppe richtig anzusprechen, erfahren Sie in unseren Workshops:

Workshop 1: Online Marketing

Webseite, Google & Suchmaschinen – wie Sie sich im Internet präsentieren & gefunden werden

Andreas Krautz

Workshop 2: Social Media Marketing

Facebook, Xing, Instagram & Co. gezielt für regionale Produkte nutzen

Christopher Mühlig

12:00 Uhr Ausklang beim Mittagsimbiss

Moderation: Manuela Neumann, IHK Ostbrandenburg

*Um Anmeldung bis zum 14.02.2020 wird gebeten. Anmeldung über
STIC WFG mbH per Telefon: Tel. 03341/335213
per E-Mail: c.schuett@stic.de*

Gelungene Einstimmung in die Weihnachtszeit

Auch in diesem Jahr luden die Bollersdorfer Spatzen vor dem ersten Advent zum Weihnachtskonzert in die Bollersdorfer Kirche.

Wir bereits seit einigen Jahren gestalten die Kinder der Kita, Erzieher und einige Muttis ein kurzweiliges Programm rund um die Weihnachtszeit.

Hier wurden die zahlreichen Gäste mit auf die Suche nach dem Weihnachtsengel genommen und zum Mitsingen bekannter Weihnachtslieder eingeladen. Nach dem Konzert ging es vorbei am Märchenwald zum Gelände der Kita, wo weihnachtliche Stände zum Stöbern, Schlemmen und Verweilen einluden.

An dieser Stelle sei allen gedankt, die sich auch in diesem Jahr ehrenamtlich engagiert haben und so zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben. Unser Dank gilt Frau Daubitz, die durch die Gestaltung und dem Aufbau des Märchenwaldes den Kindern und Erwachsenen ein Leuchten in die Augen zaubert und so auch vorbeifahrenden Autofahrer erfreut.

Ein Dank gilt den vielen fleißigen Kuchenbäckern, Herrn Daubitz, Herrn A. Krenz, Herrn D. Krenz, Herrn Pfeffer, den sangesfreudigen Muttis vom Chor und den Kindern der Kita „Bollersdorfer Spatzen“.

Unser besonderer Dank gilt der Familie Slawinski, die den gesamten Erlös auf dem Wildschein- und Glühweinverkauf auf dem Weihnachtsmarkt der Kita als großzügige Spende zukommen ließen.

Due wurden in ihrem Vorhaben durch die Bäckerei Behrend und einem Freund unterstützt.

Vielen lieben Dank.

Frau Sommerfeld im Namen des gesamten Teams „Bollersdorfer Spatzen“

28. Februar 2020

VERANSTALTER:

- Naturpark Märkische Schweiz
- Amt Märkische Schweiz
- IHK Ostbrandenburg
- STIC Wirtschaftsförderungsgesellschaft MOL mbH
- Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFLB)
- Europa-Universität Viadrina

ANSPRECHPARTNERIN:

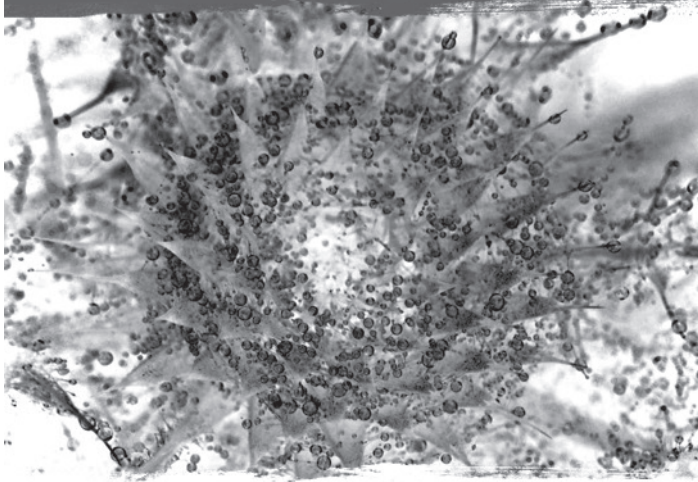
Sabine Pohl
Naturpark Märkische Schweiz
LfL Brandenburg
Lindenstraße 33, 15377 Buckow
Tel: 033433 15848
Fax: 033433 15842
E-Mail: Sabine.Pohl-Peters@lfu.Brandenburg.de

PROGRAMM 28. FEBRUAR 2020:

Online Marketing für Regionale Produkte

09:00 Uhr Begrüßung durch Marco Böttche

Amtsleiter des Amtes Märkische Schweiz

Buckow (Märkische Schweiz)**GALERIE „ZUM ALTEN WARMBAD“ BUCKOW****„WASSERFORMEN“**

Fantastische Erscheinungen in einer lebendigen Welt
Fotografien von Patrick Steuck

11. Januar – 11. März 2020

Vernissage am Samstag, 11. Januar 2020, um 17.00 Uhr

GALERIE „ZUM ALTEN WARMBAD“

Sebastian-Kneipp-Weg 1 • 15377 Buckow • Telefon: 033433 659-82 / -83

Öffnungszeiten: Nov. - März: Di - Fr 10 - 12:30 Uhr und 13 - 16 Uhr, Sa./So. 10 - 14 Uhr

April - Okt.: Di - Fr 10 - 12:30 Uhr und 13 - 16 Uhr, Sa./So. 10 - 12:30 Uhr und 13 - 17 Uhr

www.maerkischeschweiz.eu

Rehfelde**Frohe Weihnachten für unsere Rentner**

Lange haben sich die Kinder der AG "Wir wollen singen" des Hortes „Raxli-Faxli“ auf den bevorstehenden Höhepunkt vorbereitet. Woche für Woche wurde geübt, um den Rehfelder Rentnern mit einem Weihnachtsprogramm eine große Freude zu bereiten. Nun war es soweit. Am 12.12.2019 gingen wir ein bisschen aufgeregt in die Wohnanlage des Betreuten Wohnens und wurden herzlichst von den rührigen Rentnern empfangen. Alle freuten sich auf unser Kommen und so halfen auch die Kinder den Rentnern, bis auch der Letzte seinen Platz eingenommen hat. Herr Rediker wollte gerne wissen wie wir alle heißen und so stellte sich jeder persönlich vor, das war lustig und alle mussten lachen. Nun ging es los! Der schön geschmückte Weihnachtsbaum leuchtete schon und lud uns geradezu ein, uns neben ihn aufzustellen. Wir fingen mit unserem Weihnachtsprogramm aus verschiedenen Weihnachtsliedern, Gedichten und Geschichten an. Einige Kinder spielten auf ihren Instrumenten ein schönes stimmungsvolles Weihnachtslied vor. Große staunende Augen sahen uns zu und wir spürten die heimliche wohlige Stimmung in diesem Raum. Auch die Kinder freuten sich über die strahlenden Gesichter der Rentner. Als Überraschung schenkten die Weihnachtsgel den Rentnern selbst gebastelte Geschenke zum Weihnachtsfest. Wir sagen allen Rentnern ein Dankeschön auch für die vielen, kleinen Leckereien, die sie den Kindern mitgebracht haben.

Vielen lieben Dank sagen: Lisa, Hannah, Monja, Amelie, Luca, Lea, Elina, Mia und Ines aus dem Hort "Raxli-Faxli"

Bis zum nächsten Mal!

D. Matz (Erzieherin im Kinderhort Raxli- Faxli)

Offenes Singen

Chor-Schnupperabend für jederman,
der das Singen liebt

Singen

17. Februar 2020 19 Uhr
Bürgersaal Rehfelde

Kirche für Alle - Kultur in der Kirche

Kennenlernen – Gespräche – Erfahrung

**Herzliche Einladung an ALLE
zum Lese- und Erzählabend
Dienstag, 18.02.2020, 18:00 Uhr
Gemeindehaus, Lagerstraße 11, Rehfelde-Dorf.**

ABENTEUER AUS ALLER WELT

Sie können gerne Ihre eigenen
Bücher oder Selbstgeschriebenes
(für ca. 10 Minuten) auszugsweise
vorstellen.

Wir wünschen Ihnen
viel Spaß und
gute Unterhaltung.

Eintritt frei

Organisiert von: Angelika Reit (Förderkreis für die Erhaltung, Instandsetzung und Belegung der Kirche Rehfelde-Dorf), Telefon: 033435/75009
Ev. Kirchengemeinde Herzfelde – Rehfelde, Lagerstraße 11, 15345 Rehfelde, Tel.: 033435/76190

Kirche für Alle - Kultur in der Kirche

Kennenlernen – Gespräche – Erfahrung

Sie sind herzlich eingeladen zum

Film- und Gesprächsabend

am Dienstag, den 11.02.2020 um 18:00 Uhr
Gemeindehaus, Lagerstraße 11, Rehfelde-Dorf.

Überraschungsfilm

Ein deutscher Spielfilm aus dem Jahr 2015, der weitgehend auf historischen Fakten beruht. Er erhielt auf dem Internationalen Filmfestival 2015 in Locarno den Publikumspreis und die Auszeichnung als Bester Film beim Hessischen Filmpreis.

Ein bekannter deutscher Staatsanwalt versucht einen weltweit meistgesuchten NS-Kriegsverbrecher aufzuspüren, festzunehmen und vor ein deutsches Gericht zu stellen.

Er stößt in den damaligen späten 50/er Jahren auf massive behördliche und gesellschaftliche Widerstände. Ein scheinbar aussichtsloser Kampf gegen unsichtbare Gegner beginnt. Thematisiert wird außerdem die seinerzeit strafbare Homosexualität.

Die Deutsche Film- und Medienbewertung vergab das Prädikat besonders wertvoll, da der Film spannend und gut inszeniert über ein Kapitel der deutschen Geschichte berichtet, das bisher kaum berührt wurde.

Eintritt frei

Organisiert von: Angelika Reit (Förderkreis für die Erhaltung, Instandsetzung und Belegung der Kirche Rehfelde-Dorf), Telefon: 033435/75009
Ev. Kirchengemeinde Herzfelde – Rehfelde, Lagerstraße 11, 15345 Rehfelde, Tel.: 033435/76190

Rehfelder Weihnachtssingen 2019

am 4. Adventswochenende, Samstag, 21. Dezember 2019 fand auf Einladung der Veranstalter BürgerGemeinschaft Rehfelde e.V., SG Grün Weiss e.V., Rehfelder Sängerkreis e.V., Arbeitskreis Rehfelder Tourismus und der Familienband famony unser 6. Rehfelder Weihnachtssingen auf dem Rehfelder Sportplatz statt.

Es war unbeschreiblich schön, die vielen Besucher zu sehen, die nicht nur aus Rehfelde, sondern auch aus unserem Umfeld z.B. Garzau, Garzin, Gladowshöhe, Strausberg und sogar aus Berlin kamen.

Beim gemeinsamen Singen bekannter Weihnachtslieder verging die Zeit wie im Fluge. Der Rehfelder Sängerkreis, die famony und DJ Paul sorgten für das musikalische Flair. Wir hatten nicht nur Liederhefte, sondern unsere Familienband stattete uns an diesem Abend mit einem Beamer aus. Gelungen war auch unser kleiner Weihnachtsmarkt. Der Duft von Glühwein, Punsch, Kinderpunsch, Bratwurst, Kartoffelpuffer, Zuckerwatte und Schmalzstullen lockte die Gäste zum Verweilen an. Sogar kleine Geschenke konnte noch käuflich vom Rehfelder Kreativstand- sowie vom Honig-Tee- Kräuterstand erworben werden.

Die Mädchentanzgruppe der SG Grün Weiss begeisterte die Gäste ebenfalls mit Tanz- und Gesangsauftritten. Wiederholt trugen sie zum Gelingen dieser lieb gewordenen Veranstaltung bei.

Die Rehfelder Feuerwehr bereitete den Kindern auch wieder eine große Überraschung, mit einem Lichterketten geschmückten Feuerswehrauto kam der Weihnachtsmann angefahren die große Schar der Kinder lief ihm mit großer Begeisterung entgegen ... und er füllte die kleinen Kinderhände mit Süßigkeiten.

An dieser Stelle ein besonders herzliches Dankeschön dem Fernmeldebau Strausberg für die 200 gesponserten Liederhefte und auch dem Amt Märkische Schweiz, denn erstmalig hatten wir für den kleinen Weihnachtsmarkt

wunderschöne kleine Holzhäuschen, die unsere Gemeindearbeiter im Vorfeld aufstellten.

Wie bereits in den Vorjahren stand für diese Veranstaltung das Miteinander im Vordergrund.

Allen, die bei der Vorbereitung und letztendlich bei der Durchführung dieser gemeinsamen Aktion, dem Rehfelder Weihnachtssingen 2019, geholfen haben Herzlichen Dank, es war eine gelungene Sache....Freuen wir uns auf 2020, wenn es am 19. Dezember heißt: Wir gehen zum 7. Rehfelder Weihnachtssingen.....

Ihnen allen ein gesundes neues Jahr für Gesundheit, Zufriedenheit und persönliches Wohlergehen.

Undine Herlinger

Vorsitzende BürgerGemeinschaft Rehfelde

„Weihnachten, Weihnachten stand vor der Tür, bekanntlich jedes Jahr...“

(BS) Am 8. Dezember trafen sich über 130 Rehfelder Seniorinnen und Senioren in der Gaststätte „Zur alten Linde“ zu ihrer diesjährigen Weihnachtsfeier.

Pünktlich 14:30 Uhr eröffnete Inge-Lore Jung, die Vorsitzende des Seniorenbetreuungsteams, die Veranstaltung mit einem kleinen, aber beeindruckenden Rückblick auf die Aktivitäten der Seniorengruppe in diesem Jahr und stellte das Team vor, das diese Höhepunkte gestaltete.

Bürgermeister Patrick Gumprich knüpfte in seiner Begrüßungsrede daran an und würdigte das Engagement des ehrenamtlich tätigen Organisationsteams, das auch diese Veranstaltung mit viel Fleiß, tollen Ideen und großem Engagement vorbereitet hatte.

Mit der offiziellen Eröffnung des Kuchenbüfets durch Herrn Gumprich begann der „gemütliche“ Teil der Feier.

Allein schon der Anblick der wundervollen Kuchen und Torten, die von den Seniorinnen selbst gebacken wurden, machte Appetit und die Auswahl zur Qual. Die fleißigen Kuchenbäckerinnen wurden nach vorn gebeten und erhielten als kleines Dankeschön eine Rose für ihre kreativen Meisterstücke.

Auch der Bäckerei „Hennig“ gilt unser Dank für die gesponserten Stollen. Leise Weihnachtsmusik zu Kaffee, Kuchen sorgte für eine entspannte vorweihnachtliche Stimmung, der Auftritt des Rehfelder Sängerkreises forderte danach die aktive musikalische Mitgestaltung heraus, denn die vorgetragenen Weihnachtslieder, geleitet von wunderschönen Stimmen, regten zum besinnlichen oder herzhaften Mitsingen an. Und die umrahmenden Gedichte und Geschichtchen „provokierten“ unsere Gäste zu herzhaftem Lachen. Weiter ging es mit Discofox und Walzer, die unser Stamm-DJ, Herbert Hopf, auflegte und damit Tanzfreudigen aufs Parkett lockte. Wie immer gab es keine Kunstpause.

Als einer der laut umjubelten Höhepunkte der Feier und Überraschung der besonderen Art entpuppte sich der Showtanz von sieben Senioren aus Rehfelde. Zunächst etwas schwerfällig am Rollator gehend, versuchten sie sich im Takt bei ruhiger Musik zu bewegen. Doch dann zeigte sich, was die „richtige“ Musik bei zuvor behäbigen Rentnern bewirken kann: Der Rock'n Roll veränderte plötzlich alles. Ausgelassen gaben sie sich nun ganz dem mitreißenden Takt hin. Die Zuschauer klatschten vor Begeisterung mit und genossen die Zugabe.

Die abschließende kulturelle Umrahmung des Nachmittags gestalteten nun professionelle Künstler. Mit einem musikalischen Streifzug durch verschiedene Länder begleitete der Preisträger renommierter europäischer Wettbewerbe auf dem Knopf-Akkordeon (Bajan), Maxim Shagaev, den Chansonier Arnold Krone, und brillierte mit unglaublicher Fingerfertigkeit auch solistisch. Musik und Gesang verzauberten das Publikum. Ausgehend von Berliner Paul Lincke-Melodien ging es mit „Azzurro“ über Italien nach Russland. Die bei tragenden russischen Volksweisen aufkommende Schwermut war in Frankreich mit Liedern von Mireille Mathieu wieder wie weggeblasen. Mit dem gemeinsam gesungenen Weihnachtslied „Sind die Lichter angezündet“ endete ihre musikalische Reise wieder in Rehfelde. Das Publikum bedankte sich mit einem herzlichen Applaus für diesen sehr emotionalen musikalischen Streifzug durch verschiedene Länder.

Auch in diesem Jahr schmeckte die vom Team „Zur alten Linde“ servierte

Entenkeule mit Klößen und Rosenkohl wieder vorzüglich und konnte beim anschließenden Tanzen schon gleich abgearbeitet werden. Ein ausgefüllter Nachmittag mit vielen Überraschungen neigte sich dem Ende.

Ein ganz herzliches Dankeschön an die Gemeinde, die die Feier finanziell unterstützte, dem Team der Gaststätte „Zur alten Linde“ für die Ausgestaltung des Saales, den schmackhaften Entenbraten und die gastronomische Betreuung, der Bäckerei Hennig, den fleißigen Kuchenbäckerinnen, dem Refelder Sängerkreis, den internen und externen Künstlern und dem Organisationsteam der Refelder Senioren.

„Weihnachten, Weihnachten stand vor der Tür, deshalb freuen wir uns auf ein Wiedersehen im neuen Jahr 2020!

Brigitte Schäfer

Gottesdienstübersicht:

Veranstaltungen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Buckow-Müncheberg

Weitere Informationen auf www.efg-buckow-muencheberg.de

- So 02.02. 10.00 Uhr Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
 Mi 05.02. 17.30 Uhr Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
 Do 06.02. 19.00 Uhr Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
 So 09.02. 10.00 Uhr Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
 Di 11.02. 15.00 Uhr Seniorentreff Müncheberg, Tempelberger Weg 9
 Mi 12.02. 17.30 Uhr Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
 Do 13.02. 19.00 Uhr Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
 So 16.02. 10.00 Uhr Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
 Mi 19.02. 17.30 Uhr Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
 Do 20.02. 19.00 Uhr Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
 So 23.02. 10.00 Uhr Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
 Mi 26.02. 17.30 Uhr Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
 Do 27.02. 19.00 Uhr Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9

Gottesdienste / Veranstaltungen Kath. Pfarrgemeinde St.Hedwig Buckow-Müncheberg

Februar 2020

- 02.02. 11:00 Uhr Gottesdienst mit Kerzensegnung
 04.02. 08:30 Uhr Werktagsgottesdienst und anschl. Seniorenvormittag
 09.02. 11:00 Uhr Gottesdienst
 16.02. 11:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe Erneuerung der Erstkommunionkinder
 23.02. 11:00 Uhr Gottesdienst

Sonstiges

- „Aufatmen in der Woche“ – Einladung zum offenen TAIZE'- Gebet am 12.02. um 19 Uhr in die Evang. Kirche Buckow, Am Markt
- 23.02. 15:30 Uhr Ökumenischer Kinderfasching -EFG, Tempelberger Weg 9, Müncheberg
- Religiöse Kinderwoche zum Thema: „Helden gesucht“ vom 03.08.-07.08. 2020 für Grundschulkinder, Fragen und Anmeldung bis zum 15.03. bitte per Mail an: gundula.morcinek@pr-mff.de

Immer montags 10:00 Uhr – 11:00 Uhr und donnerstags 16:00 Uhr-17:00 Uhr „offene Tür“ und Gesprächszeit im Begegnungsraum Karl-Marx-Str.11, 15374 Müncheberg, nicht in der Schulferienzeit und an Feiertagen

Erreichbarkeit vor Ort:

MA Gemeindedienst Fr. Morcinek: gundula.morcinek@pr-mff.de,
 Tel: 0174/4731277

Tel: 033432/388 mit Rufumleitung in das Zentrale Sekretariat des Pastoralen Raumes Frankfurt/Oder- Fürstenwalde-Buckow-Müncheberg

Mail: info@katholisch-muencheberg.de

Internet: www.katholisch-muencheberg.de

Zuständiger Priester: Pater Theodor Wenzel M.Id., pater.theo@pr-mff.de
 ,Tel:0335/28051134

Priesternotruf: 0335/28051138

Förderverein Gemeinde- und Begegnungszentrum Müncheberg e.V.

Vorsitzende: Frau Richter

stellvertr. Vorsitzende: Frau Brand

Tel.: 0173/8214738 Email: foerderverein.st.hedwig@web.de

Allgemeine Informationen

Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder von 6 bis 16 Jahren

Sommer-Ferien-Abenteuer 2020

6 erlebnisreiche Tage für Kinder von 6-16 Jahren

19.07. - 25.07.
 26.07. - 01.08.
 02.08. - 08.08.
 09.08. - 15.08.
 16.08. - 22.08.



mit einem Ausflug in die



Unser Programm:

Badespaß, Grillabende, Wasser-Fun-Sportfest, Bowling, Disco, Neptunfest, Lagerfeuer, Kinoabend, Fußball, Besuch eines Erlebnisbades, Tischtennis, Minigolf, Ausflug im Reisebus zur Kids Arena Marienberg, Spiel & Spaß und vieles mehr

Ihr übernachtet bei uns in gemütlichen Bungalows und Blockhütten mit Doppelstockbetten. Wir freuen uns auf euch!



Infos & Anmeldungen: ☎ 03731 - 215689 • www.ferien-abenteuer.de
 Adresse: Kinder- und Jugendcamp Naundorf, Alte Dorfstr. 60, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf OT Naundorf

Das Kinder- und Jugendcamp Naundorf (Mittelsachsen), organisiert erlebnisreiche Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder und Jugendliche von 6-16 Jahren. Auf dem abwechslungsreichen Programm stehen u.a. Badespaß, Grillabende, Wasser-Fun-Sportfest, Bowling, Disco, Neptunfest, Lagerfeuer, Kinoabend, Fußball, Besuch eines Erlebnisbades, Tischtennis, Minigolf, ein Ausflug im Reisebus zur Kids Arena Marienberg, Spiel & Spaß und vieles mehr. Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Bungalows und Blockhütten mit Doppelstockbetten. Die Kinder erwartet ein riesiges Freigelände mit vielen Spielmöglichkeiten! Der Teilnehmerbeitrag beträgt 240,00 € pro Kind und Durchgang inklusive Übernachtung, Vollverpflegung, Programm, Eintrittsgelder und Rund-um-Betreuung. Geschwister-Rabatte sind möglich. An- und Abreise sind selbst zu organisieren.

Termine:

19.07. - 25.07.2020

26.07. - 01.08.2020

02.08. - 08.08.2020
09.08. - 15.08.2020
16.08. - 22.08.2020

Infos & Anmeldungen:

Tel. 03731-215689 oder www.ferien-abenteuer.de

Adresse des Ferienlagers:

Kinder- und Jugendcamp Naundorf, Alte Dorfstr. 60, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf



ANE-Elternbrief 18: 2 Jahre – Worte sind der Schlüssel zur Welt

Wenn kleine Kinder anfangen, sich Sprache „Wort für Wort“ anzueignen, lernen sie nicht nur, wie etwas heißt. Mit ihren ersten Wörtern fangen sie an, sich Raum und Zeit zu erschließen. „Da Wau!“, „Mama, essen!“ – sprechend wächst ein Kind über den Augenblick hinaus, greift auf frühere Erfahrungen zurück und nimmt Erwartungen vorweg. Es kann sich jetzt Menschen, Ereignisse oder Dinge mit Worten ins Gedächtnis rufen und sich vorstellen, wie etwas sein wird. Manche Kinder bilden schon Sätze mit zwei oder drei Wörtern, andere kommen mit ein paar Allzweckwörtern und einigen präzisen Befehlen prima klar.

So fördern Sie die Sprachentwicklung Ihres Kindes: Sprechen Sie viel mit Ihrem Kind, nehmen Sie sich Zeit, ihm zuzuhören. Schauen Sie zusammen Bilderbücher an und benennen Sie die abgebildeten Dinge. Singen Sie mit Ihrem Kind. Reime und Rhythmen fördern die Wahrnehmung von Silben und Lauten und helfen sich Worte einzuprägen. Außerdem: Singen macht gute Laune. Wenn Sie keine Lieder kennen, kaufen Sie eine CD mit Kinderliedern und Textheft, um welche zu lernen. Wenn Sie sich Sorgen um die Sprachentwicklung Ihres Kindes machen, beobachten Sie es genau: Versteht es, was Sie von ihm wollen? Wenn es nur einzelne Laute oder Silben spricht, lassen Sie beim Kinderarzt einen Hörtest machen oder sprechen Sie das Thema bei der U7 an, die jetzt ansteht.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg

FEBRUAR 2020 VERANSTALTUNGEN



Herausgeber: Touristinformation Märkische Schweiz • Redaktionsschluss: 20.01.2020

Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie auch unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!



-Veranstaltungen

01.02.2020 10:00 - 11:30 Uhr	Garzau, Gladowshöher Str. 3, Atom-Bunker	Atom-Bunker Garzau - Führung	Jeden 1. Samstag im Monat führen wir Sie durch den Bunker in Garzau - Erlebe Geschichte. Das Organisations- und Rechenzentrum wurde 1976 an die damalige NVA übergeben. Anmeldung erwünscht, Tel. 0173 6192712. Kosten: 12,50 €, Dauer: 90 Min.
02.02.2020 15:00 - 17:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	ÖkoLeA - Gemeinschaftscafé	Wir laden alle ein, die uns kennen und mögen - oder die uns gerne kennenlernen und mögen wollen- zu Kaffee und Kuchen in lockerer Runde. Spenden - gerne auch als Kuchen- sind willkommen. Infos unter Tel. 03341 3593930
04.02.2020 14:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstraße 4	Treff der Rehfelder Senioren	Kaffeeklatsch und Spielnachmittag, Tel 033435 76222
04.02.2020 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik, Lindenstraße 68 - 70, Festsaal Ebene 0	Kaiserpfalz und Brockenbahn - das Kyffhäusergebirge und Perlen des Harzes	Vortrag der URANIA Mol mit A. Michl, Informationen unter Tel. 033433 550
05.02.2020 bis 05.02.2020 13:00 Uhr	Rehfelde, Tourismuspavillon, Bahnstr. 1c,	Rehfelder Radel Tour - Wintersaison	Immer mittwochs, auch in der Wintersaison für alle die Spaß am Radfahren haben. Es wird geradelt bei guter Wetterlage (Luft trocken und mind. 5 Grad, kein Schnee und Eis). Rundkurse 20 - 45 km mit Kaffeestop. Tel.: 0173 8316231
09.02.2020 17:00 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst-Thälmann-Str. 52	"Haute Cuisine" Preisträgerkonzert	Das Brandenburger Trio mit Nina Berck (Gesang), M. Uschner und M.C. Flieder (Akustikgitarren) präsentiert ein Menü aus eigenen deutschsprachigen Titeln und einer bunten Auswahl an Klassikern der Pop- und Rockgeschichte. Eintritt: 14 €, erm. 12 €, Tel. 033432 72806
11.02.2020 14:00 - 16:00 Uhr	Rehfelde, Ernst-Thälmann-Str. 46,	Museumstag in der Heimatstube	Die Rehfelder Heimatstube öffnet zum Museumstag, Tel.: 033435 76607

11.02.2020 18:00 Uhr	Rehfelde, Gemeindehaus, Lagerstraße 11	Film- und Gesprächsabend	Mit einem Überraschungsfilm, Tel. 033435 75009
11.02.2020 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik, Lindenstraße 68 - 70, Festsaal Ebene 0	Landschaften und Flora der Dolomiten	Vortrag der URANIA Mol mit Dr. Zimmermann, Informationen unter Tel. 033433 550
12.02.2020 18:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik, Lindenstraße 68 - 70	Bastelabend vom Kneipp- und Heimatverein	Der Kneipp- und Heimatverein lädt zum Bastelabend ein. Infos unter Tel. 0172 3203870
13.02.2020 19:00 Uhr	Waldsiedersdorf, WaldKautz, Wilhelm-Pieck-Str. 23	Waldsiedersdorfer Winter-Seminar - Vortragsreihe	Regionalvermarktung in der Märkischen Schweiz - Potentiale, Hindernisse und ein Blick in die Zukunft. Vortrag von Jakob Noack, Betreiber des Regionalladens in Waldsiedersdorf. Eintritt 2,50 €, erm. 2 €. Tel. 033433 150 034.
16.02.2020 12:30 Uhr	Buckow, Brecht Weigel Haus, Bertolt Brecht Str. 30	„Der Brecht-Spaziergang“ - Brecht schrieb, wir wandern...	Eine unterhaltsame Führung zu den Begegnungsstätten von Brecht und seinen Freunden. 10 € p.P., Anmeldung bis zum Vortrag erforderlich, Mindestteilnehmerzahl 8 P., Tel. 033433 467
16.02.2020 17:00 Uhr	Liebenhof, Sinneswandel, Liebenhof 12	Gina Pietsch & Bardo Henning - Hedy Kiesler Lamarr	"... genüssliches und lehrreiches Stück für alle Handy-Nutzer. Gina Pietsch mit Brecht'schem Abstand und Pietsch'schem Humor in atemberaubender Glanzleistung...Tel.: 0173 5671314 oder scarlett@scarlett-o.de
17.02.2020 19:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstraße 4	Gemeinsame Chorprobe	Chor-Schnupperabend für jedermann, der das Singen liebt. Gemeinsames Einsingen zum Aufwärmen der Stimmen und gemeinsames Üben von bekannten aber auch neuen Liedern. Tel. 033435 76222
18.02.2020 18:00 Uhr	Rehfelde, Gemeindehaus, Lagerstraße 11	"Abenteuer aus Aller Welt"	Herzliche Einladung an alle zum Lese- und Erzählabend, Tel. 033435 75009
18.02.2020 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik, Lindenstraße 68 - 70, Festsaal Ebene 0	Indien -das glorreiche Erbe der Mogulkaiser	Vortrag der URANIA Mol mit H. Neumann, Informationen unter Tel. 033433 550
21.02.2020 19:30 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst-Thälmann-Str. 52	"Songs of Freedom" - Kino zum Zuhören: Opersängerin Measha Brueggengosman	In der Reihe "Kino zum Zuhören" werden Musik-Dokumentarfilme gezeigt, die herausragende Musiker in mitreißenden Konzertmitschnitten und Musikaufnahmen portraituren. Dabei geht es immer auch um die Menschen hinter der Musik und um ihre Lebensumstände. Eintritt: 8 €, erm. 7 €, Tel. 033432 72806
22.02.2020 19:30 Uhr	Waldsiedersdorf, Waldkautz, Wilhelm-Pieck-Str. 23	3. Waldsiedersdorfer Kulturwinter: "Lebensgeschichten, die Menschen verbinden"	Tango-Konzert mit Javier Tucut Moreno (Piano) + Anahí Setón (Gesang) - Argentinien Tel. 033433 150 034
23.02.2020 17:00 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst-Thälmann-Str. 52	"Wenn der Vater mit dem Sohne..." Duo-Programm von Alec & Ro Gebhardt	Der Gitarrist Ro Gebhardt mit seinem Sohn und dem aktuellen Werk "Jazz-Alphabet" - perfekt aufeinander eingespielt. Die Künstler nehmen dabei Literatur aus Jazz, Pop, Blues, Funk, Brasil und Tango unter die Lupe und benutzen sie als Improvisationsgrundlage. Eintritt: 13 €, erm. 11 €, Tel. 033432 72806
25.02.2020 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik, Lindenstraße 68 - 70, Festsaal Ebene 0	Vietnam - Hanoi und die Karstlandschaft der Ha-Long-Bucht	Vortrag der URANIA Mol mit Dr. Rößner, Informationen unter Tel. 033433 550
27.02.2020 bis 19.04.2020 19:00 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst-Thälmann-Str. 52	Vernissage - "Kreuzweg"	Zeichnungen von Josef Mader - Die 14 Bilder, ein Weg. Tel. 033432 72806
28.02.2020 19:00 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst-Thälmann-Str. 52	Tilman Röhrig: "Und morgen eine neue Welt"	Ein Buch über die entscheidenden Jahre Friedrich Engels, dessen Geburtstag sich 2020 zum 200. Mal jährt. Eintritt: 11 €, erm. 8 €, Tel. 033432 72806
28.02.2020 09:00 bis 12:00 Uhr	Klosterdorf, Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34	8. Workshop zur Vermarktung regionaler Produkte der Märkischen Schweiz	Vorträge und Diskussion zum Thema Vermarktung regionaler Produkte. Tel. 033433 150034 oder -020
29.02.2020 09:00 bis 15:00 Uhr	Klosterdorf, Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34	Regionalmarkt in Klosterdorf	Es erwarten Sie regionale Produkte und Speisen sowie regionales Handwerk. Lernen Sie die Region kennen und schmecken Sie die Vielfalt! Backwaren, Honig, Kaffee und Kuchen, Saatgut, Säfte,

			Eier, Suppen Wurst und Wild, Deko und Keramik, Körbe und Geschenke. Weiterhin gibt es eine Ausstellung und Informationen zu regionaltypischem Bauen. Informationen unter Tel. 033433 150034 oder -020
29.02.2020 17:00 Uhr	Liebenhof, Sinnenswandel Liebenhof 12	Winter ade - Wiedersingen mit Scarlett O' & Jürgen Ehle	Wir legen schon mal den Schalter auf Frühling um - wozu heißt das sonst Schalltag - und schmeißen den Winter raus. Wir singen gemeinsam alles vom Folk, Volkslied über Chansons, auch mal Filmschlager bis hin zu Brecht-Songs und Rock and Roll, Gundermann & Beatles. Tel. 01735671314 oder scarlett@scarlett-o.de

Kurse/Workshops

01.02.2020 11:00 bis 17:00 Uhr	Pritzhagen, Heilpraxis Am Tornowsee 1 b	Heilpraxis am Tornowsee: Meditation	Meditation: Den Geist beruhigen und seiner wahren Natur begegnen. Kosten: 70 €, Mehr Infos unter www.eva-ottmer.de/angebot/qigong , Tel. 0152 289 82 186
01.02.2020 08:30 Uhr	Buckow, Bahnhof Buckow, Bahnhofstraße	Nordic Walking mit dem Kneipp- und Heimatverein	Die Nordic Walking Gruppe lädt alle Interessierten jeden Samstag und Sonntag zum Mitmachen ein, Informationen unter Tel. 033433 156004, Isolde Alter
01.02.2020 10:00 bis 17:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLea, Hohensteiner Weg 3	Naturnahe Gartengestaltung und Permakultur	Kursleitung Klaudia Theuerl, Information und Anmeldung unter Tel. 0178 2862188 oder www.berlin.de/vhs/volkshochschule/marzahn-hellersdorf , Kurs auch am 15.02.2020
03.02.2020 09:00 Uhr	Buckow, Bahnhof Buckow, Bahnhofstraße	Nordic Walking mit dem Kneipp- und Heimatverein für Senioren	Die Nordic Walking Gruppe lädt alle Senioren jeden Montag und Mittwoch zum Mitmachen ein, Informationen unter Tel. 033433 6011
03.02.2020 17:30 bis 20:30 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik, Lindenstraße 68 - 70	Wassergymnastik vom Kneipp- und Heimatverein	Jeden Montag und Freitag lädt der Kneipp- und Heimatverein zur Wassergymnastik ein. Infos unter Tel. 033433 57260, Herr Schur
03.02.2020 19:00 - 20:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLea, Hohensteiner Weg 3	Nachbarschafts-Yoga	Yogapraktizierende aus Klosterdorf und Umgebung üben gemeinsam auf Tausch- und Spendenbasis. Immer montags, Tel. 03341 3593930
04.02.2020 15:30 Uhr	Buckow, Berliner Straße 40, im Saal	Seniorentanz Kneipp- und Heimatverein	Der Kneipp- und Heimatverein lädt jeden Dienstag ein zum Seniorentanz, Informationen bei B. Krohn, Tel. 033433 57253 oder K. Jaß, Tel. 033433 57111
04.02.2020 bis 25.02.2020 18:45 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLea, Hohensteiner Weg 3	Orientalischer Tanz	Mit Cornelia Wild, VHS-Kurs, vermittelt klassischen, orientalischen Tanz mit folkloristischen Elementen. Anmeldung unter Tel. 033456 8506850 oder www.vhs-mol.de
05.02.2020 bis 26.02.2020 ab 14:30 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLea, Hohensteiner Weg 3, im Saal	Freies Kindertheater	Kurs immer mittwochs mit Doreen Schindler aus Klosterdorf. Für Kinder von 5-7 J. um 14:30 und von 8-11 J. um 15:45 Uhr, Tel. 0176 68342436 oder doreen.schindler@oekolea.de . Das Kindertheater findet NICHT in den Schulferien statt!!
05.02.2020 bis 27.02.2020 18:00 bis 20:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLea, Hohensteiner Weg 3	Aikido - friedfertige Kunst	Kurs mit Rainer Uch, 3. Dan, immer mittwochs und donnerstags. Anmeldung unter Tel. 01520 9243930
06.02.2020 18:00 bis 20:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik, Lindenstraße 68 - 70	Wassergymnastik vom Kneipp- und Heimatverein	Jeden Donnerstag lädt der Kneipp- und Heimatverein zur Wassergymnastik ein. Infos unter Tel. 033433 57260, Herr Schur
06.02.2020 18:30 Uhr	Buckow, BaoBAB, Hauptstr. 59	Qigong mit dem Kneipp- und Heimatverein	Jeden Donnerstag Qigong mit Thomas Hoyer im BaoBAB. Infos bei H. Bachert, Tel. 033433 57309
06.02.2020 20:00 bis 21:30 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Heilehaus auf dem habondia-Hof, Münchehofer Str. 9	TriYoga Flows - Yogakurs	Kurs immer donnerstags mit Juliane Haas. Anmeldung erwünscht, Tel. 0151 58974513 oder info@julianehaas.de
07.02.2020 bis 28.02.2020 15:30 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLea, Hohensteiner Weg 3	Kinderzirkus	Immer freitags, Kinderzirkus für Kinder von 5-8 Jahren. Shuttle von Strausberg möglich. Weitere Infos und Anmeldung unter Tel. 03341 3593930
10.02.2020 15:00 Uhr	Rehfelde, Turnhalle, Grundschule	Rehfelder Seniorensport	Immer montags, Tel. 033435 76222
13.02.2020	Waldsiefersdorf,	Playbacktheater für Kinder	Mit Doreen Schindler, Anmeldung erwünscht,

ab 13:30 Uhr	Waldkautz, Wilhelm-Pieck-Str. 23		Tel. 0176 68342436
15.02.2020 15:00 bis 18:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Heilehaus auf dem habondia-Hof, Münchehofer Str. 9	Workshop-Yoga-Extra: Befreie deine Hüften	Mit Juliane Haas, Yogalehrerin. Anmeldung erwünscht, Tel. 0151 58974513 oder info@julianehaas.de
16.02.2020 19:00 bis ca. 21:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), HeileHaus auf dem habondia hof, Münchehofer Str. 9	"Meditation & Körperweisheiten im Alltag"	Aber wie, mit meinem Chaos im Kopf und all diesen Gefühlen? Ein Abend für eine wachsende Gelassenheit. Anmeldung erwünscht, Tel. 0179 5484974
21.02.2020 bis 22.02.2020 ab 15:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Habondia, Münchehofer Str. 9	Spinnkurs	Spinnen mit Stöckchen, Handspindel und Spinnrad. Mit Birte Böhnisch, Tel. 033432 736299
22.02.2020 10:00 bis 17:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLea, Hohensteiner Weg 3	Natürlicher Strauchschnitt	Kursleitung Klaudia Theuerl, Information und Anmeldung unter Tel. 0178 2862188 oder www.berlin.de/vhs/volkshochschule/marzahn-hellersdorf
24.02.2020 bis 29.02.2020 17:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Heilehaus Dahmsdorf, Münchehofer Str. 9	Heilkräuterkurs im Rhythmus der Jahreszeiten -4. Teil Winter	Gruppe 1 - 3 mit dem 4. Teil am 24.+ 29.02.: Winter. Kurs-und Seminarleiterin: Birte Böhnisch, Anmeldung und Infos unter 033432 736299
26.02.2020 18:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik, Lindenstraße 68 - 70	Bastelabend vom Kneipp- und Heimatverein	Der Kneipp- und Heimatverein lädt zum Bastelabend ein. Infos unter Tel. 0172 3203870

Laufende Ausstellungen & Veranstaltungen

Bis 11.03.2020	Buckow, Galerie "Zum Alten Warmbad", Sebastian- Kneipp-Weg 1	„Wasserformen“	Ausstellung über fantastische Erscheinungen in der lebendigen Welt, Fotografien von Patrick Steuck. Tel. 033433 150 031
Bis 03.01.2020	Rehfelde, Entréegalerie, Elsholzstr. 4	„Bunte Vielfalt 2“	Ausstellung von Andrea Rosenberg, Tel. 033433 150031
Täglich	Buckow, Strandhotel, Wriezener Str. 28	„Käthe Reichel“	Ausstellung zu ihrem Leben in Bildern und Dokumenten. Tel. 033433 279
Öffnungs- zeiten Touristinfo Do + Fr: 10 – 15 Uhr	Waldsiefersdorf, WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23	Einblick in 100 Jahre Schulalltag John Heartfield - Berühmte Plakate und Collagen gegen Krieg und Nationalsozialismus Von der Villenkolonie zum anerkannten Erholungsort	Ein historischer Klassenraum, zahlreiche Exponate von der Fibel bis zum Rechenstab und viele Dokumente erinnern an 100 Jahre Schulgeschichte in Waldsiefersdorf. Eine Dauerausstellung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin. Ausstellung zur Geschichte von Waldsiefersdorf mit Dokumenten, Modellen historischer Bauten u.v.m. Infos unter Tel. 033433 150034

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Landhausstr., Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf, Tel.: (0 33 41) 41 66 10, Fax: (0 33 41) 41 66 46, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 4.450 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann

das Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 17,40 EUR (pro Ausgabe 1,45 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 150-000, Fax: 033433 150-190
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 150-000, Fax: 033433 150-390

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
 und nach Vereinbarung (Telefon: 033433 150-314)

Anschrift und Öffnungszeiten der Touristinformation:

Touristinformation Märkische Schweiz
 S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 150-031 oder 150-032; Fax: 033433 150-090
 e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
 Di.-Fr. 10:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 November – März Sa. und So. 10:00 – 14:00 Uhr
 April – Oktober Sa. und So. 10:00 – 12:30 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Di- 14:00 - 17:30 Uhr in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449

jeden ersten Montag im Monat 14:00 - 15:00 Uhr
 im Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr. 1

jeden letzten Mittwoch im Monat um 11:00 Uhr
 im Waldkautz, Waldsiefersdorf

Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsmann Herr Jörg Swoboda (Telefon 033433 248),
 stv. Schiedsmann Herr Christian Herrlich (Telefon 033431 306947)
 jeden ersten Dienstag im Monat von 15:30 bis 17:30 Uhr nur nach telefonischer Voranmeldung im Ratssaal des Rathauses, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märk. Schweiz)

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr | Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Di. 10:00 bis 17:00 Uhr und Do. 09:00 bis 16:00 Uhr
 Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Horst Fittler
 Sprechzeit Dienstag von 17:00-18:00 Uhr und nach telef. Vereinbarung
 Tel.: 0173 5163414

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 – 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
 Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0171 8305629

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 156240

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteher Herr Wallasch
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 420

Garzau-Garzin, OT Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 156240

Rehfelde

Bürgermeister Herr Gumprecht
 Sprechzeit Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr
 Tel.: 033433 150-404
 E-Mail: buergermeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Grabert
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 01703480169
OrtsbeiratWerder@web.de

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Ehm
 Sprechzeiten jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 150-405
 Fax: 033433 157785